



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Der Trummer Engineering GmbH wurde erstmals von der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Kiel, am 30.03.2015 die befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 1 AÜG erteilt. Die ab dem 30.03.2015 geltende Erlaubnis wurde von der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Düsseldorf, in Düsseldorf am 08.02.2018 bis einschließlich 29.03.2019 verlängert.

Die Trummer Engineering GmbH stellt dem Kunden ihre Mitarbeiter¹ als Leiharbeitnehmer auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zur Verfügung. Für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag gelten diese AGB. Entgegenstehende und von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, deren Geltung wurde durch die Trummer Engineering GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Rechte und Pflichten der Trummer Engineering GmbH

Die Trummer Engineering GmbH stellt dem Kunden auf berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mitarbeiter der Firma Trummer Engineering GmbH sind zur Geheimhaltung hinsichtlich aller vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von welchen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren, verpflichtet.

Die Trummer Engineering GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten hinsichtlich ihrer Mitarbeiter nachzukommen, insbesondere sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

Die Trummer Engineering GmbH verpflichtet sich, bei der Überlassung nicht deutscher Mitarbeiter, welche der Arbeitsgenehmigung bedürfen, auf Wunsch des Kunden, die jeweils gültige Arbeitsgenehmigung vorzulegen.

Sollte die Trummer Engineering GmbH in begründeten Fällen den Austausch von Mitarbeitern für erforderlich halten, so teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit und sorgt für einen reibungslosen Wechsel der Mitarbeiter. Begründete Fälle sind insbesondere unentschuldigtes Fehlen, Krankheit, Unfall des überlassenen Mitarbeiters oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma Trummer Engineering GmbH. Kann die Trummer Engineering GmbH keinen neuen geeigneten Mitarbeiter stellen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Katastrophen, Streik o. ä., durch welche eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der Firma Trummer Engineering GmbH erschwert oder gefährdet wird, ist diese berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen.

Die Firma Trummer Engineering GmbH hat das Recht, ihre Mitarbeiter bei Zahlungsverzug des Kunden ab einer Dauer von einem Monat sofort abzuziehen. Jegliche Ansprüche des Kunden, einschließlich Schadenersatzansprüche, sind in dieser Konstellation ausgeschlossen.

¹ Die in diesen AGB verwendete Bezeichnung „Mitarbeiter“ umfasst weibliche und männliche Arbeitskräfte. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit des Vertragstextes.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

Während des Einsatzes unterliegen die Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH den Arbeitsanweisungen des Kunden und werden unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH nur für die vereinbarten Arbeiten einzusetzen. Änderungen der Vereinbarung hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes können nur schriftlich mit der Trummer Engineering GmbH getroffen werden, nicht mit dem Mitarbeiter. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH zur Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen.

Erscheint ein Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH beim Kunden nicht vereinbarungsgemäß, hat der Kunde dies der Trummer Engineering GmbH unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat die Trummer Engineering GmbH das Recht, einen anderen ebenso geeigneten Mitarbeiter zu überlassen.

Sofern sich ein Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH als ungeeignet zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten erweist, ist der Kunde verpflichtet, dies der Trummer Engineering GmbH innerhalb eines Monats ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Auch in diesem Fall hat die Trummer Engineering GmbH das Recht, einen anderen ebenso geeigneten Mitarbeiter zu überlassen.

Der Kunde versichert, dass er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält und durch ausreichende Information und Belehrung sowie die Bereitstellung ordnungsgemäßer Gerätschaften usw. die Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH vor Gefahren von Leib, Leben und Gesundheit schützt. Der Kunde gestattet der Trummer Engineering GmbH nach vorheriger Ankündigung die Besichtigung der Tätigkeitsorte deren Mitarbeiter, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen vor Ort überzeugen zu können.

Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Kunde die Trummer Engineering GmbH sofort zu informieren, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

Der Kunde gewährt der Trummer Engineering GmbH auf Wunsch Einsicht in die Unterlagen, der für die Erfüllung des Vertrages einschlägigen Versicherungen, z. B. Gebäude-, Feuer- und technische Versicherungen.

Bei einem Einsatz der Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH im Ausland, verpflichtet sich der Kunde, die eventuell erforderlichen behördlichen Genehmigungen, z. B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, eigenständig zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen der Trummer Engineering GmbH, den überlassenen Mitarbeitern Teilzeugnisse über deren Tätigkeit bei ihm auszustellen.

Der Kunde verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitnachweis der überlassenen Mitarbeiter durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnen zu lassen.



4. Abrechnung

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dokumentierten und unterzeichneten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der vereinbarte Stundentarif zzgl. eventueller Zuschläge sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Trummer Engineering GmbH ist berechtigt, jede Mahnung pauschal mit 5,00 EUR zu berechnen.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Haftung

Die Trummer Engineering GmbH haftet bezüglich ihrer Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung ist mithin auf Schäden beschränkt, welche durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Im Übrigen haftet die Trummer Engineering GmbH nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Auswahlverpflichtung der Trummer Engineering GmbH.

Soweit die Trummer Engineering GmbH dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Trummer Engineering GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Trummer Engineering GmbH.

Soweit die Trummer Engineering GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieser Nr. 5 gelten nicht für die Haftung der Trummer Engineering GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die überlassenen Mitarbeiter sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der Trummer Engineering GmbH. Die Trummer Engineering GmbH haftet daher nicht für Schäden, die die überlassenen Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Die Trummer Engineering GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Arbeitsleistung der überlassenen Mitarbeiter. Der Kunde stellt die Trummer Engineering GmbH von allen Ansprüchen frei, die im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten gegen überlassene Mitarbeiter bei ihm durch Dritte erhoben werden.



6. Kündigung

Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Vertrag wie folgt zu kündigen:

- mit einer Frist von 2 Wochen innerhalb der ersten 6 Monate
- mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende nach 6 Monaten

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- Zahlungsverzug des Kunden ab einem Monat vorliegt
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden erheblich verschlechtern
- die Mitarbeiter vom Kunden entgegen den vertraglichen Vereinbarungen im Überlassungsvertrag artfremd, z.B. im Bauhauptgewerbe, eingesetzt werden
- der Kunde in grobem Maße gegen die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften verstößt.

7. Übernahmevermittlung

Bei der Übernahme, Vermittlung eines Mitarbeiters der Trummer Engineering GmbH oder eines nachgewiesenen Bewerbers innerhalb der ersten zwölf Monate der Überlassung verpflichtet sich der Kunde, die Trummer Engineering GmbH hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig mitzuteilen, wie hoch der Bruttojahresverdienst des ehemaligen Mitarbeiters der Trummer Engineering GmbH bzw. des Bewerbers beim Kunden ist. In diesem Fall hat der Kunde an die Trummer Engineering GmbH eine Vermittlungsprovision zuzahlen.

Bei der Übernahme des Bewerbers

- innerhalb der ersten 12 Monate der Beschäftigung beträgt die Vermittlungsprovision 35 %
- nach 12 Monaten der Beschäftigung beträgt die Vermittlungsprovision 25% und
- nach 24 Monaten der Beschäftigung beträgt die Vermittlungsprovision 10%

des Bruttojahresgehaltes, welches der Mitarbeiter beim Kunden nach Übernahme bezieht, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird dem Mitarbeiter zusätzlich ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, wird dieser beim Bruttojahresgehalt pauschal mit 5.000,00 EUR angesetzt. Hiervon abweichende Regelungen können einzelvertraglich vereinbart werden.

Die Vermittlungsprovision ist mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und dem ehemaligen Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH bzw. dem nachgewiesenen Bewerber zur Zahlung fällig.

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit der Trummer Engineering GmbH und der vorangegangenen maximal zwölf-monatigen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die Trummer Engineering GmbH gleichwohl berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis des ehemaligen Mitarbeiters beim Kunden auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis des ehemaligen Mitarbeiters beim Kunden auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem ehemaligen Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden steht es frei den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.



8. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - sowohl mündlich zur Kenntnis gelangte als auch schriftlich als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten - des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach der Beendigung der Vertragsbeziehungen fort. Insbesondere ist gegenüber dem Mitarbeiter der Trummer Engineering GmbH absolutes Stillschweigen über die zwischen der Trummer Engineering GmbH und dem Kunden vereinbarten Entgelte zu bewahren.

9. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Chemnitz.

Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss insbesondere des deutschen internationalen Privatrechts.

10. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Trummer Engineering GmbH.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, welche in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Chemnitz, den 21.03.2018